

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2008/6/16 8Ob18/08t, 10b44/11v, 6Ob156/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2008

## Norm

ZPO §232

ZPO §233

## Rechtssatz

Identität der Parteien und des Streitgegenstandes liegt - trotz gegenteiliger Parteirollen - dann vor, wenn beide Scheidungsklagen die Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung anstreben. Ein in einer der Scheidungsklagen erstattetes zusätzliches Vorbringen (hier: das behauptete Verschulden des Beklagten an der Zerrüttung) schließt die Annahme der Identität der rechtserzeugenden Tatsachen dann nicht aus, wenn es nach dem anzuwendenden materiellen Recht (hier: serbisches Recht) nur auf die Zerrüttung der Ehe, nicht aber auf ein Verschulden eines der Ehegatten ankommt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 18/08t  
Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 Ob 18/08t  
Veröff: SZ 2008/88
- 1 Ob 44/11v  
Entscheidungstext OGH 28.04.2011 1 Ob 44/11v  
Ähnlich; nur: Identität der Parteien und des Streitgegenstandes liegt - trotz gegenteiliger Parteirollen - dann vor, wenn beide Scheidungsklagen die Scheidung der Ehe wegen Zerrüttung anstreben. (T1); Beisatz: Hier: Frage der internationalen Streitanhängigkeit iSd Art 17 des Vertrags zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen, BGBl 1960/105 (Aufteilungsanträge beider Teile). (T2); Veröff: SZ 2011/56
- 6 Ob 156/20i  
Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 156/20i  
Vgl; Beisatz: Keine Streitanhängigkeit zwischen dem auf Zerrüttung gestützten Scheidungsverfahren in Nordmazedonien und einer im Inland erhobenen auf Verschulden gestützten Scheidungsklage. (T3)

## Schlagworte

Selber Anspruch, nämlicher Anspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123717

## Im RIS seit

16.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

18.11.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)